

mit den Ortsteilen Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf
Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach,
Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



Änderungssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt
Wilsdruff
(Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen und
Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der aktuellen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat Wilsdruff am 14.09.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 2, Absatz 1 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.
2. § 2, Absatz 3 wird der Punkt 3 ersetzt durch „bis zu 7,0 Stunden (mit Frühhort) sowie der Punkt 4 „bis zu 5 Stunden in der Woche für Kinder in Grundschulen mit Ganztagsangeboten und Buskinder“ ergänzt.
3. § 2 Absatz 3 Der letzte Satz „Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet“ wird wie folgt erweitert: „Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit gewährleistet, darüber hinaus entstehen Mehrkosten.“
4. § 2 Absatz 4 wird der Nebensatz im Satz 1 „sofern eine Betreuung in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist“ ersatzlos gestrichen; der Punkt 1 wird S durch den Einschub „drei Tage pro Kalenderjahr..“ präzisiert. Punkt 3 wird wie

folgt eingefügt: „in den Fällen einer betriebsbedingten Schließung. Im Falle einer geplanten Schließung bedarf es von Seiten des Einrichtungsträgers einer Ankündigung von mindestens 3 Monaten im Voraus. Von Seiten der Personensorgeberechtigten ist eine mögliche Bedarfsanmeldung für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita mindestens 8 Wochen vor der geplanten Schließung schriftlich anzuzeigen.

5. § 2 Absatz 6 wird um den Einschub von „..... zwei Wochen pro Kalenderjahr...“ präzisiert.
6. § 4 erhält die Überschrift Anmeldung, Abmeldung/Kündigung, Veränderung und Beendigung der Betreuung
7. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird um den Einschub grundsätzlich schriftlich „ in Form eines Aufnahmeantrages ... bei der Stadt Wilsdruff“ ergänzt.
8. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sollte so früh als möglich, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger, bei Krippenplätzen unter Einbeziehung der Stadt Wilsdruff.
9. § 4 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:
Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
Betreuungszeiten können grundsätzlich nur zum 1. eines Monats geändert werden. Die Änderung muss der Kita zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
10. § 4 Absatz 5 erhält den zusätzlichen Punkt 4 und 5 wie folgt:
Punkt 4: das Kind aus dem Stadtgebiet von Wilsdruff verzieht und der betreffende Platz benötigt wird. Eine Übergangsfrist von drei Monaten wird eingeräumt.
Punkt 5 wird eingefügt: eine Betreuung von Kinder in der Kita nicht zu leisten ist.
11. § 7 Absatz 1 entfallen die Anstriche 3 und 4 ersatzlos.
Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Funktion als Elternbeirat endet automatisch, wenn kein Kind des Elternrates mehr die Kindereinrichtung besucht.
Der Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einer einfachen Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 19.09.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am 05.10.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)